

Antrag
der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, bestehend aus elf Mitgliedern, eingesetzt. Zusätzlich kann die Gruppe der PDS durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Ältestenrates vom 6. Juni 1991 mitwirken.

I.

Der Ausschuß soll offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode klären.

Hierbei soll insbesondere untersucht werden,

1. welche Unternehmen und Beteiligungen der ehemaligen DDR im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus existierten und was mit diesen Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen ist,
2. ob Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus existierten und wo diese verblieben sind,
3. inwieweit der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR zusammengearbeitet hat und in welchem Umfang finanzielle Mittel der Außenhandelsbetriebe sowohl des Ministeriums für Außenhandel als auch des Bereichs Kommerzielle Koordinierung der Hauptverwaltung Aufklärung zugeflossen sind,
4. inwieweit der Bereich Kommerzielle Koordinierung und die von ihm abhängigen Unternehmen und Personen mit der Militärischen Aufklärung der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR zusammengearbeitet haben und ob der Militärischen Aufklärung Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zugeflossen sind,

5. inwieweit der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit den ehemaligen Blockparteien und Massenorganisationen der DDR zusammengearbeitet hat, welche finanziellen Mittel an diese Institutionen geflossen sind und wo diese verblieben sind,
6. welche Rolle befreundete kommunistische Parteien bzw. deren Unternehmen und Institutionen bei der Veruntreuung von Vermögenswerten durch die ehemalige SED bzw. deren Nachfolge-Partei PDS gespielt haben,
7. inwieweit Mitglieder der SED/PDS oder der Partei nahe-stehende Personen durch die SED/PDS mittels Darlehen oder Zuwendungen finanziell unterstützt wurden, um sich wirtschaftlich betätigen zu können,
8. welche Vermögensverschiebungen und Manipulationen an Bilanzen von Unternehmen der ehemaligen DDR durch „alte Seilschaften“ und westliche Geschäftspartner erfolgt sind und wer davon profitiert hat,
9. ob durch kriminelle Aktivitäten dem Bund Vermögenswerte entgangen sind und gegebenenfalls welche Maßnahmen Bundesregierung, Treuhandanstalt und staatliche Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung dieser Vermögenswerte ergriffen haben,
10. welche Rolle Banken und Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensverschiebungen gespielt haben.

II.

Der Ausschuß soll klären, inwieweit die Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und seiner Nachfolgeorganisationen durch Unternehmen und Institutionen sowie deren handelnde Personen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem westlichen Ausland vor und nach der Wende unterstützt wurden.

Hierbei soll insbesondere geklärt werden,

1. welche westlichen Unternehmen Embargo-Bestimmungen bei Geschäften mit den Unternehmen der DDR durchbrachen und wer davon profitiert hat,
2. welchen Einfluß die Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der ehemaligen DDR mit westlichen Geschäftspartnern genommen hat und wieweit der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz hierüber Kenntnisse besaßen,
3. inwieweit der Bereich Kommerzielle Koordinierung, sein Leiter und seine Mitarbeiter, mit Kenntnis bzw. Billigung von Bundesregierung und Deutschem Bundestag handeln konnten.

III.

Der Ausschuß soll auch klären,

1. ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die Treuhandanstalt und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind und
2. ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt – unbeschadet der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Untreue – die Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend beachtet worden sind.

IV.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sog. IPA-Regeln, Drucksache V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

V.

Die durch den 1. und den 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode beigezogenen Akten und Datenträger sowie das für den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode entwickelte EDV-System mit den Bildplatten und der dazugehörigen Verschlagwortung stehen dem Untersuchungsausschuß im Rahmen des Untersuchungsauftrages zur Verfügung. Die Verschlagwortung der neu beigezogenen Dokumente und der sonstigen Ausschußunterlagen wird fortgeführt.

Bonn, den 23. Juni 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

